

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Innere Verwaltung

Abteilung Gemeinden

Postanschrift 3109 St. Polten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An den Obmann der
Volksschulgemeinde Pernitz
p.A. Gemeindeamt Pernitz
2763 Pernitz

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

IVW3-VSG-3232301/008-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiterin
Schleritzko

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12615

Datum

6. Juli 2006

Betrifft

Volksschulgemeinde Pernitz,
Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt;
Gebarungseinschau

MARKTGEMEINDE PERNITZ
EINGELANGT AM

07. Juli 2006

Zahl: 753 Blg.: /

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 12 des NÖ Pflichtschulgesetzes in Verbindung mit § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Vorlage an den Schulausschuss übermittelt.

Die Gebarungseinschau wurde an Hand der vorgelegten Kassen-, Buchführungs- und sonstigen Verwaltungsunterlagen stichprobenweise vorgenommen und bezog sich vor allem auf die Gebarungen des Haushaltsjahres 2005 sowie auf das laufende Haushaltsjahr.

ALLGEMEINES:

Der Volksschulgemeinde gehören die Gemeinden Pernitz, Miesenbach, Muggendorf und Waidmannsfeld und von der Gemeinde Gutenstein die Siedlung um die Raimundvilla der Rotte Vorderbruck an. Im aktuellen Schuljahr (2005/2006) besuchen 243 Schüler die Volksschule (96 aus Pernitz, 79 aus Waidmannsfeld, 37 aus Muggendorf, 30 aus Miesenbach und einer aus Gutenstein).

Der im ordentlichen Haushalt nicht durch Einnahmen gedeckte Schulaufwand betrug laut Voranschlag 2006 € 194.800,-, wodurch sich eine Kopfquote von € 801,65 ergibt.

KASSENFÜHRUNG:

Am Beginn der Einschau wurde eine Kassenbestandsaufnahme auf Grundlage des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 24. Mai 2006 durchgeführt. Dabei ergab sich die vollkommene Übereinstimmung zwischen den nachgewiesenen Kassenist- und den ausgewiesenen Kassensollbeständen. Eine Abschrift der im Zusammenhang mit der Kassenbestandsaufnahme aufgenommenen Niederschrift wurde der mit der Buchhaltung betrauten Bediensteten der Volksschulgemeinde übergeben.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 7. Mai 1997 wurde der Volksschulgemeinde ein Kassenkredit bis zur Höhe von ATS 163.000,- (€ 11.845,67) bewilligt. Auf Grund der Bestimmungen von § 79 der NÖ Gemeindeordnung 1973 besteht auch für die Schulgemeinden die Möglichkeit, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben einen Kassenkredit aufzunehmen. Dieser darf ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen. Auf Basis des Voranschlages 2006 wäre daher ein Kassenkredit für die Volksschulgemeinde bis zu einem Betrag von maximal € 22.700,- möglich.

Die beiden Girokonten der Volksschulgemeinde waren jedoch zum Zeitpunkt der Einschau um ein vielfaches dieses Betrages überzogen. Wie aus der Kassenbestandsaufnahme ersichtlich, weist das Hauptgirokonto zum Zeitpunkt der Einschau einen Überziehungsbetrag von € 212.200,78 und das Subgirokonto einen Überziehungsbetrag von € 129.864,33 aus. Somit waren die Girokonten der Volksschulgemeinde mit € 342.065,11 überzogen. Diese Überziehungen sind gesetzlich in keinster Weise gedeckt und haben die Ursache in einer äußerst schlechten Zahlungsmoral bei der Entrichtung der Schulumlagen durch einzelne Mitgliedsgemeinden.

Die Überziehung der Girokonten über den für die Volksschule möglichen Kassenkredit von maximal € 22.700,- ist nicht statthaft. Es sind unverzüglich alle im NÖ Pflichtschulgesetz vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, um die

Zahlungsrückstände einzelner Mitgliedsgemeinden einzutreiben.

Auf Grund der hohen Überziehungsbeträge sind die aktuellen Konditionen der bestehenden Girokonten von großer Bedeutung. Von der Volksbank Piestingtal werden Guthaben mit 1,350 % verzinst, für die Überziehungen werden 6,625 % Sollzinsen in Anrechnung gebracht. Der Sollzinssatz ist jedenfalls nicht marktkonform und als weit überhöht zu bezeichnen. Aus der Verrechnung der überhöhten Zinsen ist der Schulgemeinde ein finanzieller Nachteil erwachsen. Im Haushaltsjahr 2005 musste allein zur Bestreitung der Überziehungszinsen ein Betrag von rund € 13.800,-- aufgebracht werden.

Die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung wurden von der Schulgemeinde im Hinblick auf die Überziehung der Girokonten in keiner Weise beachtet. Die Volksschulgemeinde sollte mit der Volksbank Piestingtal unverzüglich Verhandlungen über eine Senkung des Sollzinssatzes auf den Girokonten auf ein marktgerechtes Niveau aufnehmen. In Zukunft ist die Entwicklung des aktuellen Kapitalmarktes genauer zu beobachten, damit die in Anrechnung gebrachten Zinssätze dem jeweiligen Marktniveau für Gemeinden und Schulgemeinden entsprechen.

SCHULUMLAGEN:

Gravierende Mängel bestehen bei der Entrichtung der Schulumlagen durch die Mitgliedsgemeinden. Von den Gemeinden Pernitz, Miesenbach und Gutenstein wurden im Haushaltsjahr 2005 keine Schulumlagen entrichtet. Von den übrigen Mitgliedsgemeinden langten die Schulumlagen relativ termingerecht ein, es kam teilweise aber auch hier zu Zahlungsverzögerungen um einige Wochen.

Bereits im Haushaltsjahr 2004 wurden von den Gemeinden Pernitz und Gutenstein die Schulumlagen nicht entrichtet, von der Gemeinde Miesenbach wurde nur ein Teilbetrag bezahlt.

Am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres wurden im ordentlichen Haushalt die nicht entrichteten und noch offenen Schulumlagen als Einnahme auf den Konten der einzelnen Mitgliedsgemeinden und gleichzeitig in der voranschlagsunwirksamen Gebarung auf einem Vorschusskonto über den Zahlweg Verrechnung als Ausgabe gebucht. Somit war der ordentliche Haushalt ausgeglichen erstellt und vermittelte den Eindruck, dass alle Gemeinden die Umlagen zeitgerecht entrichtet haben. In der voranschlagsunwirksamen Gebarung zeigte sich aber erst das wahre Bild bezüglich Zahlungsmoral der Mitgliedsgemeinden. Im Rechnungsabschluss 2005 sind nachstehende Forderungen (teilweise entstanden über mehrere Jahre) gegenüber den Mitgliedsgemeinden ausgewiesen:

Pernitz	€	263.963,33
Miesenbach	€	47.432,80
Waidmannsfeld	€	25.082,02
Muggendorf	€	8.067,05
Waldegg	€	2.256,85
Gutenstein	€	1.816,69

Weiters bestanden Forderungen gegenüber

Sonderschulgemeinde Pernitz	€	20.067,71
Musikschulverband Ob. Piestingtal	€	1.049,34

Somit bestanden mit Jahresende 2005 offenen Forderungen gegenüber Mitgliedsgemeinden und anderen Schulgemeinden und Verbänden von € 369.735,79. Von der Obfrau der Schulgemeinde wurden trotz dieser enormen Zahlungsrückstände keine Schritte eingeleitet, diese Rückstände im Verwaltungsweg einzutreiben.

**Gemäß § 48 Abs. 2 NÖ Pflichtschulgesetz sind die
Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen gemäß Abs. 1 in**

vier gleichen Teilen zum 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zu leisten. Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen haben die Mitgliedsgemeinden besonders zu achten. Die Schulgemeinde kann jedenfalls nicht als Finanzierungsinstrument bei finanziellen Problemen der Mitgliedsgemeinden herangezogen werden, noch dazu, wo durch schlechte Zinskonditionen in der gesamten wirtschaftlichen Betrachtungsweise (Sollzinsen der Schulgemeinde zu marktüblichen Konditionen für notwendige Kreditaufnahmen der Mitgliedsgemeinden für ihre Vorhaben) für die Gemeinden ein finanzieller Nachteil entsteht.

Gemäß § 48 Abs. 3 leg.cit ist vom Bürgermeister der Sitzgemeinde (Obfrau der Schulgemeinde) der Rechnungsabschluss zu erstellen und den beteiligten Gemeinden mit Bescheid bekannt zu geben. In diesem Bescheid sind allfällige Nachforderungen oder Gutschriften mit Berücksichtigung einer Aufteilung nach § 46 Abs. 3 zweiter Satz NÖ Pflichtschulgesetz auszuweisen.

Im Rechnungsabschluss sind daher sämtliche Rückstände auszuweisen und die Nachforderungen bescheidmäßig vorzuschreiben.

Die Mitgliedsgemeinden werden daraufhingewiesen, dass Nachforderungen binnen einem Monat zu entrichten sind (§ 48 Abs. 4 NÖ Pflichtschulgesetz).

Sollten die offenen Forderungen von den Mitgliedsgemeinden nicht innerhalb dieser Frist entrichtet werden, sind die offenen Schulumlagen und Schulerhaltungsbeiträge gemäß § 54 NÖ Pflichtschulgesetz im Verwaltungswege einzutreiben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in der voranschlagsunwirksamen Gebarung der Schulgemeinde zur

besseren Transparenz eine Trennung zwischen den Konten der nicht entrichteten Schulumlage und den Nachforderungen im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgen sollte. Die genaue Vorgangsweise wurde mit dem Kassenverwalter im Zuge der Einschau besprochen.

Im Rechnungsabschluss 2005 sind in der voranschlagsunwirksamen Gebarung auch Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Pernitz in der Höhe von € 14.342,64 und gegenüber der Hauptschulgemeinde Pernitz von € 48.119,26 ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Zahlungen, welche von der Sitzgemeinde bzw. der Hauptschulgemeinde für die Volksschulgemeinde bevorschusst wurden.

Im Sinne einer besseren Transparenz wären die offenen Verbindlichkeiten gegenüber der Sitzgemeinde am Ende des Haushaltsjahres mit den offenen Forderungen der Volksschulgemeinde gegenüber der Sitzgemeinde zu verrechnen. Auch die Abrechnung der offenen Forderungen und Verbindlichkeiten unter den anderen Schulgemeinden sollte noch vor dem Jahresabschluss erfolgen.

DARLEHEN DER SCHULGEMEINDE

Mit Ende des Haushaltsjahres 2005 bestanden laut Rechnungsabschluss offene Darlehen in der Höhe von € 1.060.136,95. Für die Tilgung wurde ein Betrag von € 67.106,36 und für Zinsen ein Betrag von € 25.518,31 aufgewendet. Einzelne Konditionen bei verschiedenen Darlehen als auch die Laufzeit der Darlehen lassen die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung vermissen. So bestehen bei einigen Darlehen Bindungen an die Sekundärmarktrendite bzw. freie Zinsvereinbarungen. Aus den aufliegenden Unterlagen war weiters ersichtlich, dass die Laufzeit der Darlehen zum größten Teil - unabhängig davon, ob ein Annuitätenzuschuss gewährt wird oder nicht - 25 Jahre beträgt.

Von der Schulgemeinde sollte eine wirtschaftliche Optimierung bei den aushaftenden Schulden im Hinblick auf die Verzinsung als auch auf die Laufzeit angestrebt werden. Vor allem auf eine marktgerechte Verzinsung sollte mehr Wert gelegt werden.

VORANSCHLAG:

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2006 wurde vom Volksschulausschuss erst in der Sitzung vom 13. Dezember 2005 zur Kenntnis genommen. Die Bekanntgabe des Voranschlages 2006 bzw. die Vorschreibung der Schulumlagen an die beteiligten Gemeinden erfolgte mittels Bescheid.

Die Behandlung des Voranschlages 2005 erfolgte in der Schulausschusssitzung am 30. November 2004, der Voranschlag 2004 wurde sogar erst am 16. Februar 2004 vom Schulausschuss zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 48 Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz hat der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde - der Obmann der Schulgemeinde (Obfrau der Schulgemeinde) jedoch nach Anhören des Schulausschusses - bis 20. Oktober den Voranschlag über den Schulaufwand des folgenden Kalenderjahres zu erstellen, die auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen zu ermitteln und bis 1. November den beteiligten Gemeinden mit Bescheid den Voranschlag bekannt zu geben, sowie die Schulerhaltungsbeiträge und Schulumlagen vorzuschreiben.

SCHÜLERAUFSICHT:

Von der Volksschulgemeinde werden für Aufsichtsleistungen Entschädigungen an verschiedene Personen bezahlt. Im Haushaltsjahr 2004 wurde für diesen Zweck ein Betrag von € 2.674,-- und im Haushaltsjahr 2005 ein Betrag von € 2.545,-- aufgewendet.

Eine rechtliche Grundlage für diese Zahlungen konnte von der Schulgemeinde im Zuge der Prüfung nicht vorgelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zahlungen der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht unterliegen könnten. Diese Frage wäre im Einvernehmen mit der zuständigen Gebietskrankenkasse zu klären.

PERSONAL:

Das Personal der Volksschulgemeinde wird von der Sitzgemeinde gegen Kostenersatz der Schulgemeinde zur Verfügung gestellt. Vertragliche Regelungen über diese Bereitstellung und damit zusammenhängende dienstrechtliche Unterstellungen der Bediensteten konnten nicht vorgelegt werden.

Die Beistellung des Personales durch die Sitzgemeinde sollte durch eine schriftliche Vereinbarung mit allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen auf beiden Seiten geregelt werden.

Dieser Bericht ist dem Schulausschuss in einer Sitzung unter einem eigenem Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 12 des NÖ Pflichtschulgesetzes in Verbindung mit § 89

**NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten
mitzuteilen.**

Ergeht an:

1. An die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
2. An das Büro der Frau Landeshauptmann-Stellvertreter Heidemaria Onodi,
3. An das Büro LR Kranz!
4. An die Abteilung Schulen

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Mag. G e h a r t

elektronisch unterfertigt